

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 19/0534
604 - Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften			Datum: 03.09.2019
Bearb.:	Haß, Christine	Tel.:-366	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
-----------------------	-----------------------	----------------------

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	19.09.2019	Entscheidung
--	------------	--------------

**Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Norderstedt gem. der EG-Umgebungslärmrichtlinie und dem BImSchG
hier: Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden am Lärmaktionsplan 2018 - 2023**

Beschlussvorschlag

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes 2018-2023 und die dazugehörigen Strategischen Lärmkarten 2016 werden für die Dauer eines Monats öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Alle Personen und Institutionen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Norderstedt Einwendungen gegen den Plan erheben. Parallel dazu werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Lärmaktionsplan nach § 47 d des BImSchG tangiert werden können, um Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplanes 2018-2023 aufgefordert.

Sachverhalt

Die Stadt Norderstedt hat unter Mitwirkung der Öffentlichkeit den am 07.06.2016 von der Stadtvertretung beschlossenen Lärmaktionsplan 2013-2018 (LAP, Stand 21.04.2016) gemäß § 47d BImSchG und den Vorgaben der EG-Umgebungslärmrichtlinie überprüft. Er soll für die nächsten fünf Jahre fortgeschrieben werden. Der Entwurf für den LAP 2018-2023 liegt nun vor und ist der Beschlussvorlage als Anlage hinzugefügt. Es fehlen allerdings aufgrund der engen Zeitschiene einige Kapitel und Anlagen, die für den endgültigen Lärmaktionsplan 2018-2023 noch ergänzt werden. Eingeflossen sind die Anregungen aus einer Mitwirkungsveranstaltung und einer gesondert eingerichteten E-Mailadresse zum Thema Lärmschutz.

Die § 47a-f des BImSchG, die zur Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie erlassen wurden, enthalten lediglich Bestimmungen zur rechtzeitigen und effektiven Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Aktionspläne (Information und Anhörung der Öffentlichkeit über aktuelle und zukünftige Lärmsituation, effektive Mitwirkung an der Ausarbeitung und Überprüfung der Aktionspläne, Unterrichtung der Öffentlichkeit über getroffene Entscheidungen). Konkrete Ausführungsverordnungen wurden nicht erlassen.

Die Stadtverwaltung hat für die Öffentlichkeit eine Veranstaltung am 31.07.2019 mit Workshop-Charakter durchgeführt, um gemeinsam Problembereiche anhand der strategischen Lärmkarten im Stadtgebiet zu identifizieren und Lösungsvorschläge zur Lärminderung zu entwickeln. Rund 60 Anregungen wurden eingereicht. Die Anordnung und effektive Kontrolle von Geschwindigkeitsbeschränkungen oder der Einsatz von lärmmindernden Fahrbahnbelägen wird immer wieder als schnell wirkender Beitrag eingefordert. Unterstützend wurde die

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Radverkehrsförderung und die Verbesserung der ÖPNV-Qualität gefordert. Die zahlreichen Ideen der Öffentlichkeit wurden aufbereitet und in die Beteiligung der städtischen Fachdienststellen eingebracht, auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft und mit einem entsprechenden Kommentar dokumentiert. Auf dieser Basis wurde der Entwurf für den Lärmaktionsplan 2018-2023 durch Spiekermann Ingenieure, Dresden, erarbeitet.

Zur rechtlichen Absicherung des Lärmaktionsplans ist nach deutschem Recht ein förmliches Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die betroffenen Behörden erforderlich. Hierzu enthalten die gesetzlichen Regelungen zur Lärminderungsplanung keine expliziten Vorschriften.

Deshalb soll die förmliche Beteiligung nach den Empfehlungen des Landesamtes für Ländliche Räume, Landwirtschaft analog §§ 72ff. Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgen, um das Mitwirkungsverfahren rechtssicher durchzuführen. Das Verfahren wird unverzüglich eingeleitet, sobald hierzu der politische Beschluss gefasst worden ist.

Der Entwurf des LAP 2018-2023 basiert auf der strategischen Lärmkartierung in der Fassung vom 29.01.2018 für alle relevanten Lärmquellen des Straßen- und Schienenverkehrs, die das Büro Lärmkontor, Hamburg im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein erstellt hat (s. Internetseiten des Landes unter <http://www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas>).

Für den Lärmschutz existieren zahlreiche Möglichkeiten mit verkehrsregelnden, verkehrsbaulichen und stadtplanerischen Maßnahmen die Emission, Ausbreitung und Immission des Verkehrslärms zu vermeiden bzw. zu verringern. Die Auswahl der geeigneten Maßnahmen erfolgt im Wesentlichen anhand der erzielbaren Lärmreduzierungen und des dafür erforderlichen Aufwandes bzw. des Umfangs der baulichen Eingriffe. Zur Lärmreduzierung im Straßenverkehr bestehen generell die folgenden, mit einem hohen Lärminderungspotenzial verbundenen methodischen Ansätze:

- Vermeidung und Verlagerung - die Geräuschquelle wird beseitigt oder aus dem Konfliktbereich verlagert,
- Pegelminderung - der Lärm wird durch technische und andere Maßnahmen am Emissionsort gemindert,
- Homogenisierung - der Lärm wird durch entsprechende Maßnahmen homogener verteilt, d. h. auffällige, besonders störende Pegelspitzen werden verringert,
- Aktiver und passiver baulicher Schallschutz - diese Maßnahmen erfolgen im Ausbreitungsweg bzw. am Immissionsort.

Hintergrund

Ein Lärmaktionsplan ist ein konkreter Plan zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen, die durch Umgebungslärm aus dem Straßen-, Schienen-, Flugverkehr sowie durch industrielle Tätigkeiten verursacht werden. In Norderstedt sind laut dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Flintbek keine für die Lärminderungsplanung relevanten Industriebetriebe vorhanden oder in den nächsten fünf Jahren geplant. Daher wurden 2016 die Lärmquellen Straßen-, Schienen- und Flugverkehr untersucht.

Der Lärmaktionsplan soll die erforderlichen Maßnahmen zur Lärminderung enthalten, um den Umgebungslärm so weit wie erforderlich zu verhindern und zu mindern. Ein erhöhter Handlungsbedarf besteht insbesondere in den Fällen, in denen das Ausmaß der Belastungen gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann.

Die Stadt Norderstedt gehört zum Ballungsraum Hamburg und ist nach § 47e des BImSchG verpflichtet, die strategischen Lärmkarten 2012 und den Lärmaktionsplan 2013-2018 zu überprüfen und fortzuschreiben. Die Überprüfung bzw. Neuberechnung der strategischen

Lärmkartierung wurde 2017 abgeschlossen, die Überprüfung des Lärmaktionsplanes erfolgte im ersten Halbjahr dieses Jahres.

Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass die Zahl der durch Straßenlärm belasteten Menschen in Norderstedt sowohl bei der generellen Belastung (ermittelt als 24 Stunden-Wert L_{den} für day, evening, night) als auch bei der nächtlichen Belastung (L_{night}) gegenüber 2012 deutlich zurückgegangen ist. Dennoch soll betont werden, dass die Lärmprobleme noch nicht gelöst sind. Der Straßenverkehr verursacht immer noch die meisten Beeinträchtigungen durch Lärm im Stadtgebiet. Einer Dauerlärmbelastung von über 65 dB (A) – berechnet für L_{den} – sind geschätzt 2.580 Personen ausgesetzt, das sind 16 Prozent weniger als 2012. Nachts sind es noch 3.090 geschätzte Personen mit einer Lärmbelastung von über 55 dB (A) – berechnet für L_{night} . Das sind 14 Prozent weniger als 2016.

Überdurchschnittlich hohe Betroffenheiten sind an solchen Straßenabschnitten festzustellen, die neben dem Wohnen auch Versorgungsfunktionen übernehmen bzw. Versorgungseinrichtungen erschließen und /oder zusätzlich regionale Verkehrsströme aufnehmen müssen (z.B. Ulzburger Straße, Rathausallee, Alter Kirchenweg, Berliner Allee, Segeberger Chaussee (B 432), Ohechaussee (B 432), Poppenbütteler Straße, Ochsenzoller Straße).

Die Zahl der durch Schienenverkehrslärm betroffenen Personen in Norderstedt ist gegenüber 2012 leicht angestiegen. Der Dauerlärmbelastung von 65 db (A) bis 70 db (A) – verursacht durch den Flugverkehrslärm – sind etwas weniger Personen ausgesetzt als noch 2012.

Der Straßenverkehr verursacht damit immer noch die meisten Beeinträchtigungen durch Lärm im Stadtgebiet – analog zu bundesweiten Erkenntnissen. Daher wurden für diesen Bereich lärmmindernde Maßnahmenvorschläge erarbeitet, die in den Entwurf des LAP 2018-2023 eingeflossen sind.

Ausblick

Das Beteiligungsverfahren für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Lärmaktionsplan nach § 47 d des BImSchG berührt werden können, soll Ende November noch vor den Weihnachtsferien starten. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird im Januar 2020 mit einer Informationsveranstaltung beginnen. Zeitgleich wird auch die einmonatige öffentliche Auslage des Entwurfes zum LAP 2018-2023 im Norderstedter Rathaus erfolgen. Dann hat die Bevölkerung erneut die Möglichkeit, Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abzugeben. Alle eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sind erneut einer Abwägung zu unterziehen. Die Ergebnisse mit den Abwägungsvorschlägen sollen dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr im Frühjahr 2020 erneut zur Beratung vorgestellt werden und in die Fassung des endgültigen LAP 2018-2023 einfließen.

Nach dem politischen Beschluss des LAP 2018-2023 durch die Gemeindevertretung ist dieser dem schleswig-holsteinischen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUR) zuzuleiten. Das MELUR fasst die landesweite Situation zusammen und leitet sie über den Bund an die EU-Kommission weiter.

Anlage: Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Norderstedt vom 05.09.2019